

vorerst die Hauptleute und Fähndriche ihre bisherigen Fahnen und erhielten dafür andere mit dem Wappen und den Farben der neuen Herren geschmückt. Als sie mit klingendem Spiele zu ihrer Mannschaft zurückkehrten, wurden sie mit einer Gewehrsalve empfangen und das grobe Geschütz aus dem Schlosse erwiderte.

Nach der Übergabe des Archivs und der Schlüssel bewegte sich der Zug aus dem Schlosse auf den Platz, wo das Volk versammelt war, voran die beiden Landweibel von Baduz und Schellenberg in ihrer Amtstracht, die Landammänner und Gerichtsleute in ihren Mänteln, die Geistlichkeit, der Landvogt, der fürstliche Kommissär Harprecht mit den Beamten. Die Übergabshandlung eröffnete der Landvogt mit einem Vortrag, worin er ausführlich dem Volke von dem Tauschvertrage, der zwischen den Fürsten Josef Wenzel und Anton Florian mit Genehmigung des Kaisers geschlossen worden, Kenntniss gab, es aufforderte, die neue Herrschaft, welche nicht nur seine alten wohlhergebrachten Privilegien bestätigen, sondern es auch der längst ersehnten Wohlfahrt entgegen führen werde, bereitwillig anzuerkennen. Hierzu wünschte er Allen von Herzen Glück.

Der fürstliche Kommissär ergriff hierauf das Wort. Die Reichsherrschaften Baduz und Schellenberg, sagte er, seien zu einem Primogenitur-Stammgut des hochfürstlichen Hauses Liechtenstein gemacht worden und würden von nun an nicht mehr von demselben getrennt werden. Der neue Landesherr werde dieselben nach äußerstem Vermögen schützen und schirmen, sie bei ihren alten wohlhergebrachten guten Sitten, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, Urbarien und anderen Freiheiten erhalten. Dagegen hätten sie ihm Treue und Gehorsam zu geloben und die Huldigung zu leisten.

Nachdem sodann der Huldigungseid öffentlich verlesen war, erhob sich der greise Alt-Landammann Basil Hopp von Balzers, welchen beide Landschaften zu ihrem Sprecher für diesen Tag gewählt hatten, und führte aus, die Landschaften hegten die Zuversicht, daß der eben vorgelesene Tauschvertrag mit Vorbehalt ihres alten Herkommens und ihrer alten Rechte und Privilegien abgeschlossen worden sei, und erwarten, daß die alte Gerichtsordnung nicht abgethan werde, die freie Wahl des Landammannes, sowie die der Gerichtsleute und der Geschworenen, ferner die Besteuerung und die anderen Gemeindefrechte wie bisher den Gemeinden verbleibe und daß die Rechte des Landammannes und der Geschworenen nicht beeinträchtigt werden.